Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 50

Artikel: Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286617

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten Intervallen. Lieber: 21, 23, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 41, 44, 47, 48, 52, 55, 58, 60, 62.

Auswendiglernen fämmtlicher Lieber.

Lehrmittel: Gefangbüchlein für bie Gemeindeschulen II. u. III.

- § 9. Sobald das neue Lehr= und Lesebuch für die Bezirksschulen mit dem Sprachbuch eingeführt sein wird, soll zu obstehendem Lehrplane eine Bezeuchtung erscheinen.
- § 10. In Schulen, wo das Französische nicht gelehrt wird, ist die für dieses Fach angewiesene Stundenzahl auf die deutsche Sprache (2 St.) und auf das Nechnen (1 St.) zu verlegen.
- § 11. Wo die Zeitdauer der Schule 40 Wochen beträgt, soll der in obigem Lehrplane verzeichnete Unterrichtsstoff nicht sowohl erweitert, als durch verschiedene und zahlreiche Wiederholungen und Anwendungen eingeübt werden.
- § 12. Jeder Bezirkslehrer hat für seine Schule einen Lektionsplan zu entwersen und dabei darauf zu sehen, daß der Unterricht in jedem Lehrgegensstande beiden Klassen gleichzeitig ertheilt wird, daß die einzelnen Lehrstunden gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage vertheilt werden, und endlich, daß wenn immer thunlich, zwei halbe Tage per Woche frei bleiben.
- § 13. Der Lektionsplan soll dem Kantonalschulinspektor zur Prüsung und Genehmigung vorgelegt und hierauf der Schulkommission mitgetheilt werden.
- § 14. Gegenwärtiger Lehrplan soll gedruckt und sämmtlichen Lehrern und Schulbehörden des Kantons zugestellt werden.

So beschlossen, Luzern, den 2. November 1859.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Erziehungsrathes: Der Oberschreiber,

Sildebrand.

Aargan. Das Bezirksgericht Zofingen hat letzthin einen Oberlehrer, ber burch die Widerspenstigkeit einer Schülerin sich hinreißen ließ, dieselbe zu prügeln, mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen belegt. Möchte unter Umständen etwas zu strenge verfahren worden sein gegenüber dem Lehrer.

Baselland. Dem Franz Kohl aus Speher in Rheinbaiern, Lehrer in Läufelfingen, wird ber Accest zur Erwerbung des Bürgerrechts in Läufelfingen ertheilt.